

**Satzung**  
über die Bestimmung des zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Straelen und dessen Aufgabenbereich nach dem Denkmalschutzgesetz

vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226 / SGV NRW 224) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses**

Für die Beratung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt zuständig.

**§ 2**  
**Sachverständige Bürger und Bürgerinnen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt kann bei Bedarf sachverständige Bürger und Bürgerinnen benennen, die an den Sitzungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigungen**

Sachverständige Bürger und Bürgerinnen im Sinne des § 2 -Sachverständige Bürger und Bürgerinnen- haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Verdienstausschlag nach Maßgabe der Hauptsatzung.

**§ 4**  
**Entscheidungsbefugnisse**

(1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:

- (a) Entscheidung über die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 Denkmalschutzgesetz)
- (b) Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 2.500,- € gewährt wird.

(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt wird die Vorberatung der Entscheidung über die Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Baudenkmalern (§ 30 Denkmalschutzgesetz) des Stadtrates übertragen.

## **§ 5 Informationsrecht**

(1) Entscheidungen über die Eintragung und die Änderung der Denkmalliste (§ 3 Denkmalschutzgesetz), sowie die vorläufige Unterschutzstellung (§ 4 Denkmalschutzgesetz) sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt bekanntzugeben.

(2) Ein Jahresbericht über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt bekanntzugeben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Straelen und dessen Aufgabenbereich nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 28. April 2015

Stadt Straelen

Hans-Josef Linßen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Satzungsbeschluss vom 19.03.2015 in Einklang steht.

Straelen, 28. April 2015

Stadt Straelen  
Der Bürgermeister

Hans-Josef Linßen